



## Merkblatt Hanf

### Zuständigkeiten und wichtigste Ansprechpartner (für Saatgut)

- BLW bei THC < 1.0%
- BAG bei THC ≥ 1.0%

### Rechtsgrundlage für das Inverkehrbringen von Hanf als Vermehrungsmaterial oder Futtermittel

- Vermehrungsmaterial-Verordnung ([SR 916.151](#))
- Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF ([SR 916.151.1](#))
- Sortenverordnung ([SR 916.151.6](#))
- Futtermittelbuch-Verordnung ([SR 916.307.1](#))

### Zulassung

- In Anhang 2 Kapitel D Tabelle 4 der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF (SR 916.151.1) sind die Merkmale festgehalten, die eine Hanfsorte aufweisen muss, damit sie in den Katalog aufgenommen werden kann. Die wichtigsten Eigenschaften sind ein THC-Gehalt von ≤ 0,3 % und ein Verhältnis THC/CBD von ≤ 1.
- Auf der Website des BLW wird das [Verfahren für die Aufnahme](#) in den Sortenkatalog detailliert beschrieben.

### Inverkehrbringen

- Die Sortenverordnung (SR 916.151.6) enthält die Kataloge der zugelassenen Sorten, die in der Schweiz für die gewerbsmässige Nutzung in der Landwirtschaft in Verkehr gebracht werden dürfen. Zum heutigen Zeitpunkt (Januar 2017) ist im Schweizer Katalog keine Hanfsorte aufgeführt.
- Gestützt auf Anhang 6 Artikel 5 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) kann in der Schweiz Saatgut von Hanfsorten, die in der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind, in Verkehr gebracht werden (Art. 20 Bst. a und Art. 27 Abs. 1 Bst. c der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF, SR 916.151.1).  
(Link zum [EU-Katalog](#)).
- In Zusammenhang mit dem Anbau von Hanf stellt das BLW keine spezifische Bewilligung aus.

### Futtermittel

Anhang 4.1 Teil 1 der Futtermittelbuch-Verordnung (SR 916.307.1) besagt, dass Hanf oder Produkte davon in jeder Form oder Art nicht zur Produktion von Futtermitteln für Nutztiere verwendet, nicht als Futtermittel für Nutztiere in Verkehr gebracht und nicht an Nutztiere verfüttert werden dürfen.

### Direktzahlungen

Der Anbau von Hanf berechtigt zu keiner Art von Beitrag.

### **Meldepflicht**

- Bei Landwirtschaftsbetrieben, die Direktzahlungen erhalten, wird Hanf auf dem Flächenformular des BLW unter dem Code 535 erfasst.
- Auf kantonaler Ebene wird empfohlen, den zuständigen Behörden jedes Vorhaben im Zusammenhang mit dem Anbau von Hanf zu melden. In manchen Kantonen ist diese Meldung zwingend.

### **Strafverfolgung**

Wer vorsätzlich Vermehrungsmaterial einer Hanfsorte, die nicht im EU-Sorten katalog aufgeführt ist, für die gewerbsmässige Nutzung in der Landwirtschaft einführt oder in Verkehr bringt, wird mit einer Busse bis zu 40 000 Franken bestraft. Bei Fahrlässigkeit beträgt die Busse bis zu 10 000 Franken. Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. (Art. 173 Abs. 1 Bst. I und Abs. 2 i.V.m. Art. 175 Landwirtschaftsgesetz; SR 910.1)

### **Bundesamt für Landwirtschaft**

Kontakt: [phyto@blw.admin.ch](mailto:phyto@blw.admin.ch)